

**Begründung zur
Flächennutzungsplanänderung**

Nr. J-2023-4F

„Freiflächenphotovoltaikanlage Meier“

**VVG CRAILSHEIM,
Teilverwaltungsraum Frankenhardt**

Planstand 27.11.2025

Teil A - Planungsbericht

1. Inhalt und Ziel der Bauleitplanung

1.1 Vorbereitende Bauleitplanung

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der dazugehörigen Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Meier“ bildet die Absicht eines privaten Investors aus der Gemeinde Frankenhardt, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Seit dem Jahr 2021 befasst hat sich der Gemeinderat Frankenhardt mit dem Thema Freiflächenphotovoltaikanlagen. Es wurde beschlossen einen Kriterienkatalog aufzustellen, um die Entwicklung solcher Anlagen im Gemeindegebiet insgesamt zu steuern. Der Kriterienkatalog wurde am 13.12.2021 in öffentlicher Sitzung verabschiedet.

Von den eingegangenen Anträgen wurde das vorliegende Vorhaben vom Gemeinderat positiv beschieden und zur Umsetzung ausgewählt, da diese nach Lage und grundsätzlichem Konzept die Vorgaben des Kriterienkataloges erfüllt.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind zwar Anlagen zur Wind- und Wasserenergiegewinnung im Außenbereich zulässig, nicht jedoch Freiflächenphotovoltaikanlagen in dieser Dimension. Somit ergibt sich die Notwendigkeit, auf Ebene der Bauleitplanung die notwendige planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen.

Die betreffende Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung folgt die Umwandlung in eine Sonderbaufläche: Photovoltaik. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 5,2 ha.

Die Flächennutzungsplanänderung wird, gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, im Parallelverfahren durchgeführt. Der Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Meier“ der Gemeinde Frankenhardt wurde am 21.10.2024, der Satzungsbeschluss am 24.02.2025 gefasst.

Gegenüberstellung Bestand und Planung

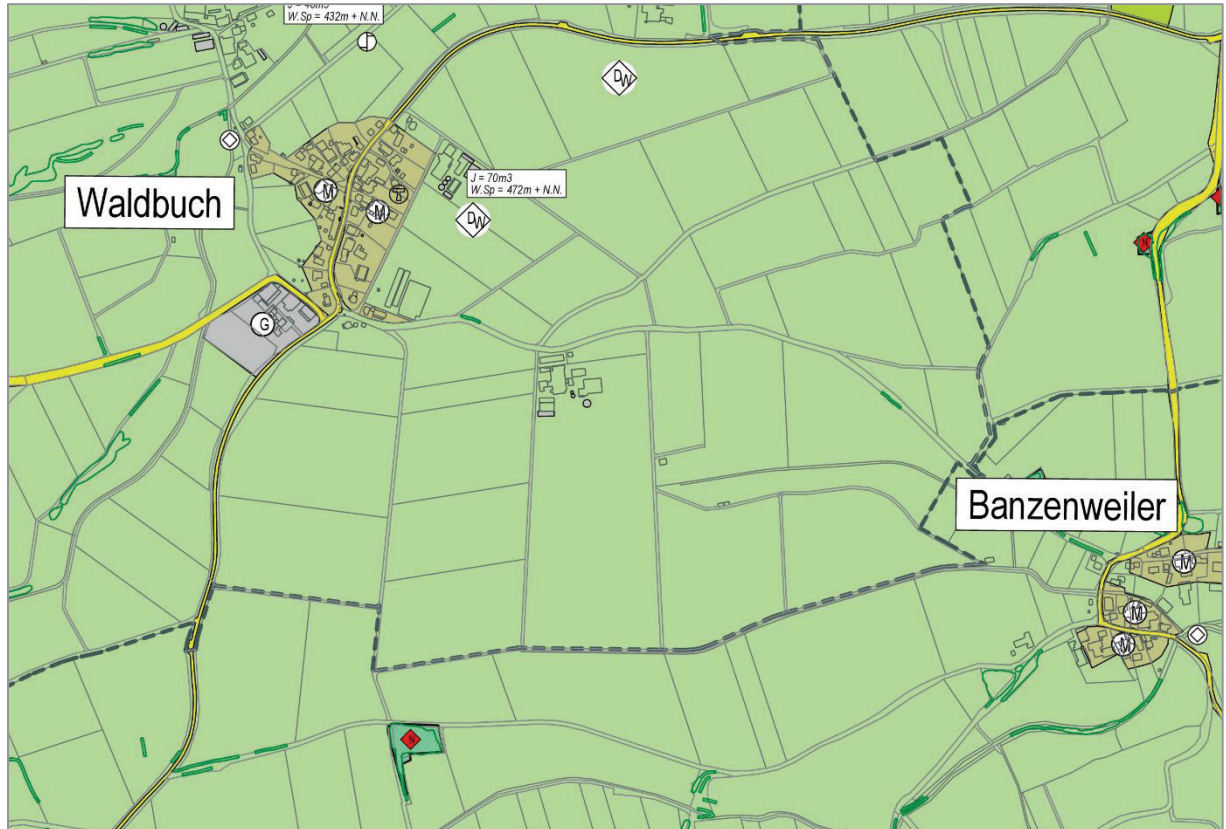


Abbildung 01: Ausschnitt rechtskräftiger Flächennutzungsplan der VVG Crailsheim, unmaßstäblich

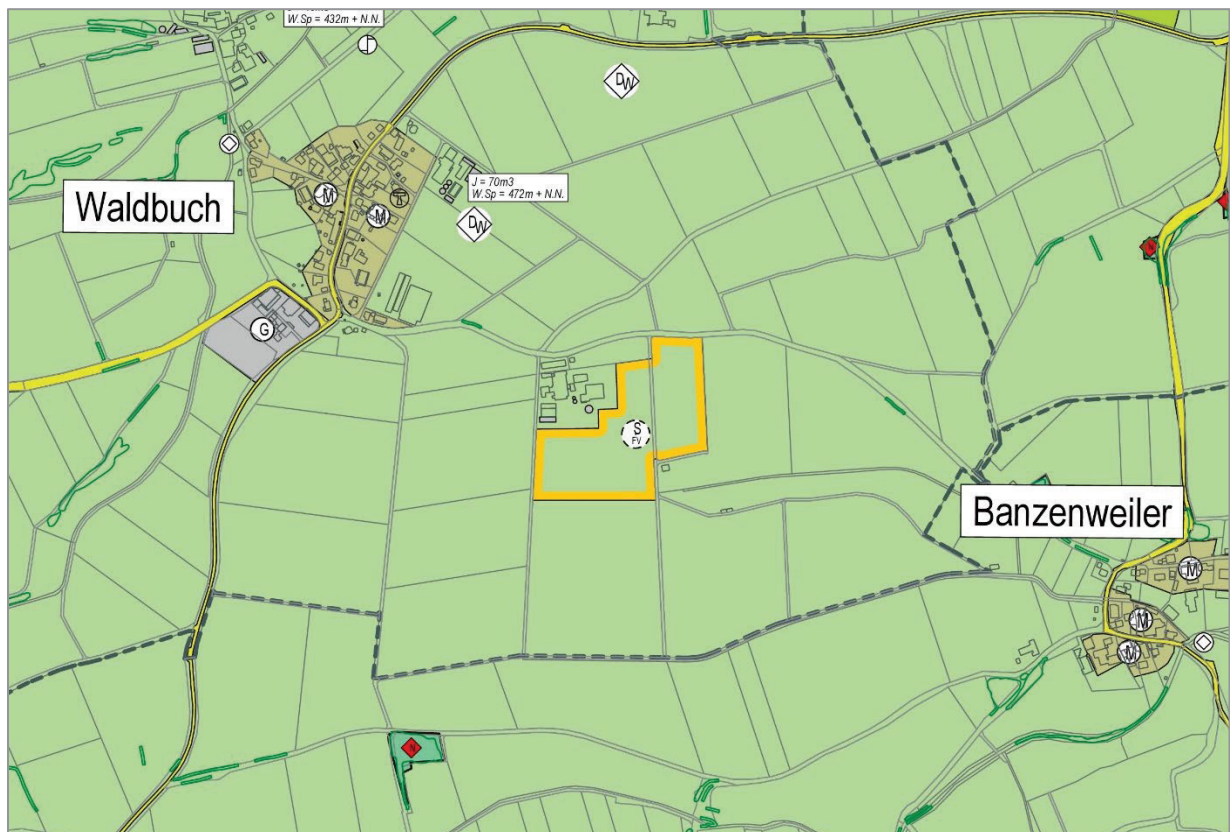


Abbildung 02: Geplante Flächennutzungsplanänderung Nr. J-2023-4F „Freiflächenphotovoltaikanlage Meier“, unmaßstäblich

1.2 Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet befindet sich im unbeplanten Außenbereich. Es grenzen keine Bebauungspläne an den unmittelbaren Geltungsbereich an.

Die Gemeinde Frankenhardt hat das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren „Freiflächenphotovoltaikanlage Meier“ mit dem am 24.07.2023 gefassten Aufstellungsbeschluss eingeleitet. In der Sitzung am 21.10.2024 stimmte sie dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Meier“ in Waldbuch vom 21.10.2024, erstellt durch das Kreisplanungsamt Schwäbisch Hall, zu und fasste den Auslegungsbeschluss, am 24.02.2025 schließlich den Satzungsbeschluss.

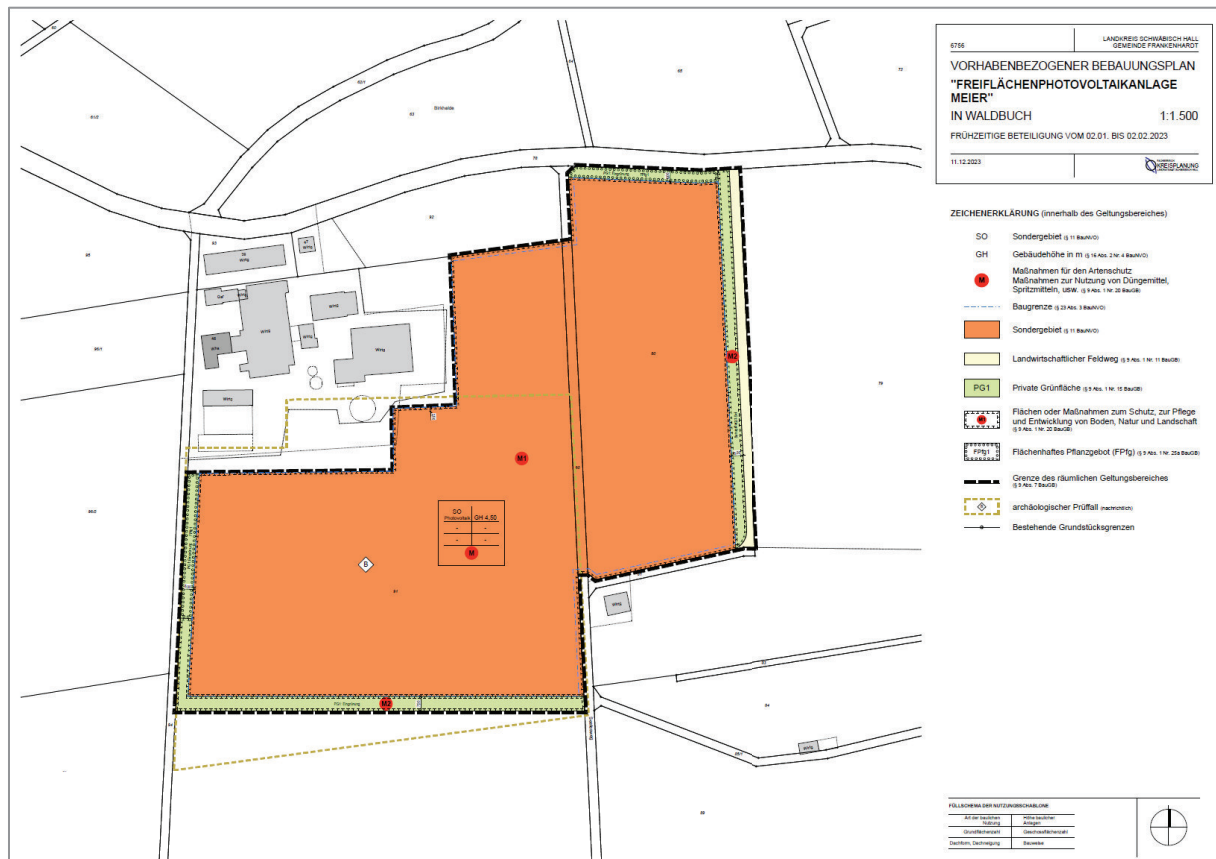


Abbildung 03: Planteil vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Meier“, unmaßstäblich

Das Bauvorhaben wird durch einen privaten Investor umgesetzt. Um die Entwicklung genau zu bestimmen wurde das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gewählt. Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor Beschluss nach § 19 Absatz 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag)“. Diese Voraussetzungen werden erfüllt. Ein mit der Gemeinde abgestimmter Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) liegt vor, ein Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde wird im weiteren Bebauungsplanverfahren geschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 5,2 ha und sieht die Ausweisung einer Sondergebietsfläche Photovoltaik vor. Mit dem Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Meier“ wird die Voraussetzung für die Umsetzung einer Photovoltaikanlage geschaffen.

Da die geplante bauliche Nutzung von den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes abweicht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.3 Standort der Planung

Das Plangebiet befindet sich an einer bestehenden Hofstelle, ca. 500 m südöstlich des Frankenhardter Teilorts Waldbuch. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die dazugehörige Flächennutzungsplanänderung umfasst das Flurstück Nr. 80 und Teilstücke der Flurstücke 90 und 91, Gemarkung Gründelhardt, mit einer Gesamtfläche von ca. 5,2 ha.

Das Plangebiet ist unbebaut und wird landwirtschaftlich bewirtschaftet (Acker- und Wiesenflächen). Das Plangebiet kann über umliegende Landwirtschaftswege erschlossen werden.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- Im Norden durch die bestehende Hofstelle bzw. die Verbindungsstraße Waldbuch - Banzenweiler
- im Osten, Süden und Westen durch bestehende Ackerflächen



Abbildung 04: Luftbild, unmaßstäblich

1.4 Raumordnerische und städtebauliche Rahmendaten

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 ist das Plangebiet nicht als Baufläche enthalten (sog. „Weißfläche“). Sie befindet sich jedoch innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft nach Plansatz 3.2.3.3 sowie eines Vorbehaltsgebiets für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1.

Für das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sind im Regionalplan folgende Ziele formuliert (Plansatz 3.2.3.3)

- Z (1) Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzung für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion aufweist werden als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.
- Z (3) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Für das Vorbehaltsgebiet für Erholung sind im Regionalplan folgende Ziele formuliert (Plansatz 3.2.6.1):

- Z (1) Zur Sicherung des Freizeit- und Erholungsbedarfs der Bevölkerung und zur werterhaltenden Fortentwicklung der Kulturlandschaft werden im Regionalplan Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Erholung als Teil eines zusammenhängenden Freiraumnetzes festgelegt und in der Raumnutzungskarte 1 : 50.000 dargestellt.
- Z (4) In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturmerkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Vorbehaltsgebiete bilden Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend einem Grundsatzurteil sind Grundsätze der Raumordnung, anders als Ziele der Raumordnung, der Abwägung zugänglich. Im vorliegenden Fall handelt es sich, entgegen der Bezeichnung im Regionalplan, um einen Grundsatz der Raumordnung.

Die vorliegende Planung dient der Erzeugung Erneuerbaren Energien und liegt vollumfänglich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung.

Jedoch befinden sich keine speziellen Nutzungen oder Flächen, die der Erholung dienen, in direkter Nähe. Der Standort ist bewusst so gewählt worden, dass er direkt an den

Landschaftsplan

Das Plangebiet ist im Landschaftsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim aus dem Jahr 2011 unter der Kategorie „Flächen für Landwirtschaft“ als „Acker“ dargestellt. Nordwestlich grenzt die als „Aussiedlerhof“ markierte Hofstelle an. Umliegend befinden sich weitere Ackerflächen und Grünland.

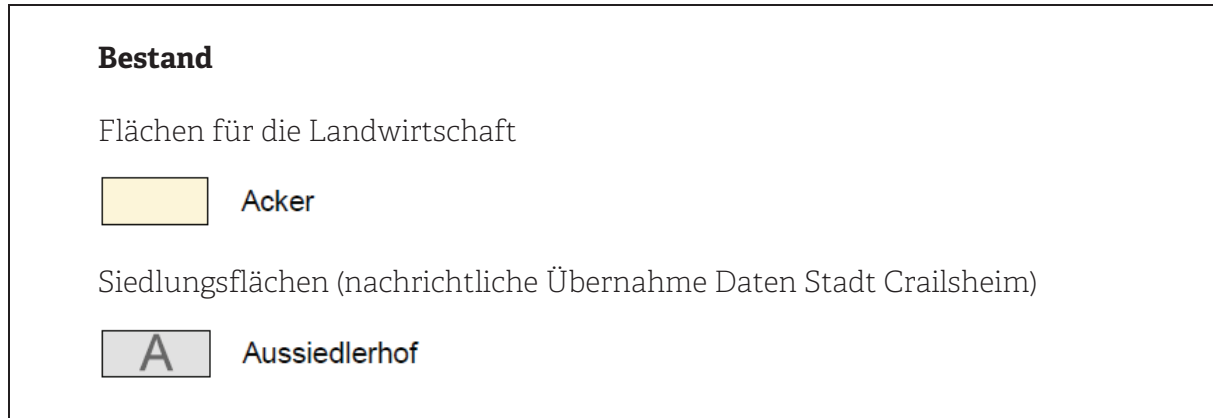


Abbildung 07: Ausschnitt Legende zur der Ziel- und Maßnahmenkarte des Landschaftsplans

Eine östliche Teilfläche des Plangebiets ist pink schraffiert und sieht eine Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzung an die standörtlichen Gegebenheiten vor (sehr geringe bis geringe Filter- und Pufferkapazität des Bodens).

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb ausgewiesener Maßnahmenflächen „in der freien Landschaft“. Die grün-schraffierte Darstellung kennzeichnet eine beabsichtigte „Biotopanreicherung“ bzw. die Umsetzung der bestehenden Biotopverbundplanung der Gem. Frankenhardt. Im Erläuterungsbericht sind für den Landschaftsraum zwischen Waldbuch und Stetten, worunter auch die Plangebietsfläche fällt, folgende Maßnahmen vorgeschlagen (Kap. 6.1.1.7. „Entwicklung neuer Lebensräume“, Punkt B. „Strukturanreicherung mit Gehölzlebensräumen, Feldrainen“):

3. Landschaftsraum zwischen Waldbuch und Stetten

Maßnahmen zur Strukturanreicherung in diesen Gebieten können sein:

- Entwicklung von Einzelgehölzen, Baumreihen, Hecken und Ackerrandstreifen (Schwerpunkt insbesondere entlang von Rad- und Wanderwegen)
- Entwicklung von Obstgehölzen / Streuobst (Schwerpunkt Entlang von Wegen, Ergänzung vorhandener Obstbestände an den dörflichen Ortsrändern sowie in der offenen Landschaft)

Gehölzpflanzungen zur Vernetzung und Gliederung der Landschaft müssen auf der Ebene von Biotopverbundkonzepten konkretisiert werden. Hier sind diese Maßnahmen intensiv mit der Landwirtschaft und den Grundeigentümern abzustimmen.

Inwieweit diese Ziele in die Planung integriert werden kann, ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abzustimmen.



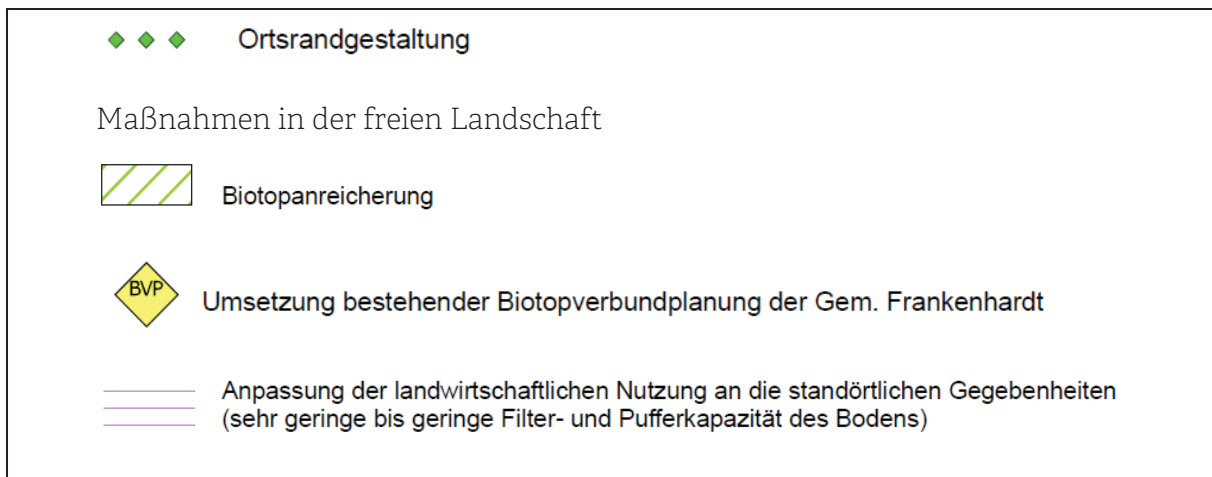


Abbildung 09: Ausschnitt Legende zur der Ziel- und Maßnahmenkarte des Landschaftsplans

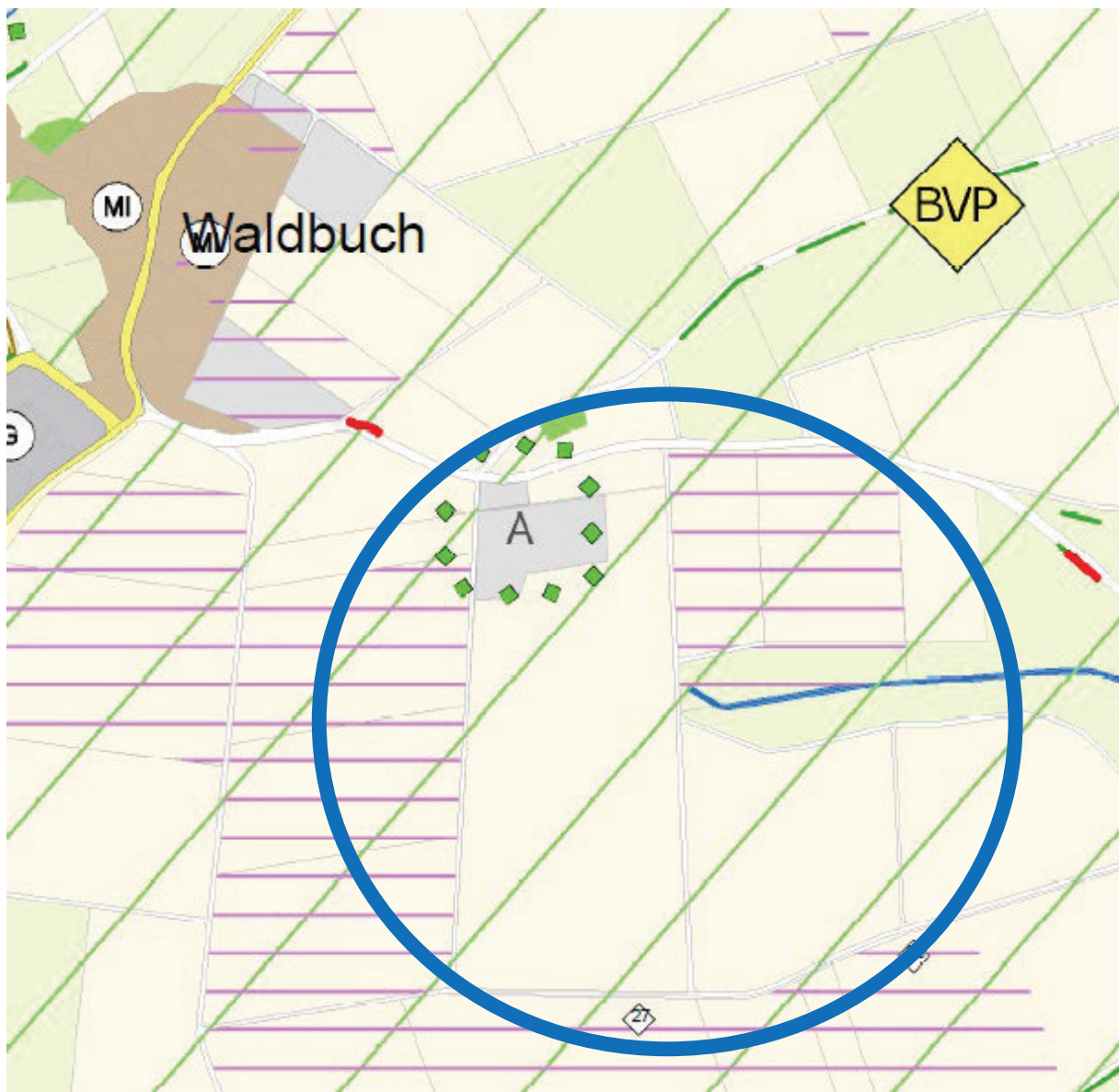


Abbildung 10: Ausschnitt aus der Ziel- und Maßnahmenkarte des Landschaftsplans, unmaßstäblich

2. Städtebauliche Konzeption

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Geplant ist die Umsetzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Gewinnung von Solarstrom. Hierfür soll entsprechend § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet festgesetzt werden.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Rahmen der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans geregelt. Hierzu wird die maximale Höhe der Anlagen und ein Mindestabstand von 4,3 m zwischen den Modulreihen bestimmt. Eine Festsetzung von Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) oder Zahl der Vollgeschosse erfolgt nicht.

2.2 Erschließung

Das Plangebiet wird von einem Feldweg gequert. Dieser wird im Zuge des Baus der Freiflächenphotovoltaikanlage verlegt.

Eine innere Erschließung ist nicht notwendig und kann ggf. über Wiesenwege erfolgen. Nach erfolgter Errichtung der Anlagen ist nur noch mit Fahrverkehr im Zuge von Wartungsarbeiten zu rechnen.

2.3 Einbindung in die Landschaft

Zur Eingrünung des Plangebiets werden am südwestlichen und nordöstlichen Rand private Grünflächen und teilweise eine Pflanzgebotsfläche festgesetzt. Innerhalb der Pflanzgebotsfläche sind Heckenstreifen zur Eingrünung festgesetzt.

Durch die Lage der Freiflächenanlage im Landschaftsraum ist auf eine möglichst unauffällige Gestaltung zu achten. Die baulichen Anlagen, insbesondere die erforderlichen Nebenanlagen, sollen sich harmonisch in das gesamte Erscheinungsbild einfügen. Beleuchtungen sind nur in einem technisch unbedingt erforderlichen Maß zulässig.

2.4 Maßnahmenkonzeption

Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

V1: Freiräumen des Baufelds vor dem 31. März und nach dem 15. August.

Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind ggf. im Vorgriff Vergrämungsmaßnahmen einzuleiten und die Flächen regelmäßig auf das Vorhandensein von Vögeln zu kontrollieren. Beim Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei festgestellten Vogelbruten ist je nach Lage des Nestes der Beginn der Arbeiten anzupassen, der Brutplatz auszusparen oder der geplante Arbeitsbereich zu modifizieren.

V2: Eingrünung

Um die Kulissenwirkung möglichst gering zu halten ist auf eine durchgehende hohe Eingrünung zu verzichten. Es wird ein Hochstaudensaum (Blüh-Brache) empfohlen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Vor Umsetzung der Planung müssen Maßnahmen durchgeführt und funktionsfähig sein, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicherstellen (continuous ecological functionality, CEF). Die gewählte Maßnahmenfläche muss jedoch im räumlichen Zusammenhang mit der überplanten Fläche liegen, das heißt, erreichbar und auffindbar sein. Die Maßnahme ist dauerhaft abzusichern. Es werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens folgende Maßnahmen festgesetzt:

CEF1:

- Anlage von ca. 4,7 ha extensiv bewirtschaftetem, artenreichem Grünland zur Verbesserung des Nahrungshabitats für die Feldlerche.

CEF2:

- Anlage von ca. 0,27 ha Ackerbuntbrache zur Eingrünung der FFPV-Anlage zur Verbesserung des Nahrungshabitats für die Feldlerche. Die Buntbracheflächen werden alle 5 Jahre umgebrochen und neu angesät.

CEF3:

- Anlage von 12 Feldlerchenfenstern mit einer Flächengröße von jeweils mindestens 25m² durch Anheben der Sämaschine bei jedem Saatvorgang auf den Flst. 89, 91, 97.
- Die Feldlerchenfenster können auf den genannten Flurstücken variabel verteilt werden, sollten jedoch einen Mindestabstand von 20 m zu den landwirtschaftlichen Wegen und untereinander Mindestabstände von 50 bis 75 m einhalten. Nach der Saat können die Feldlerchenfenster / Störstellen zusammen mit der restlichen Fläche normal bewirtschaftet werden.
- Die Feldlerchenfenster dienen der Verbesserung des Brutplatzangebotes für die Feldlerche.

Gemäß Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgt hinsichtlich der Funktionalität der o.g. CEF-Maßnahmen ein Monitoring im 1., 3. Und 5. Jahr.

Maßnahmen zum Biotopschutz, Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände, Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sowie Maßnahmen für Krisenfälle

Da sich keine Biotope innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebiets befinden sowie Biotope außerhalb des Plangebiets durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden, sind keine Maßnahmen zum Biotopschutz erforderlich. Ferner sind keine Maßnahmen zum Schutz von Streuobstbeständen und Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie erforderlich. Überdies sind durch die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten, noch werden Maßnahmen für den Krisenfälle notwendig.

3. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 5,2 ha.

- | | | |
|--------------------|---------|------|
| ▪ Bruttobauflächen | 5,08 ha | 98 % |
|--------------------|---------|------|

○ Bauflächen	4,69 ha	90,5 %
○ private Grünflächen	0,39 ha	7,5 %
▪ Verkehrsflächen	0,11 ha	2,0 %

4. Fachgutachten

- Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die FFPV-Anlage „Meier / Seeleswiesen“ Gemeinde Frankenhardt.
Dr. Andreas Schuler - Büro für Landschaftsplanung, 89231 Neu-Ulm
vom 09.09.2024.

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Belange der Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“

Auf ca. 5,2 ha Ackerfläche wird eine Freiflächenphotovoltaikanlage angelegt. Hierfür werden die Flächen nach Aufstellen der Module in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Nach Süden sowie Osten sind randlich Buntbrache Flächen vorgesehen. Nach Westen sowie Norden schmale Heckenstreifen.

Im Bereich des Geltungsbereiches konnte anhand der Biotopausstattung das Vorkommen streng geschützter Brutvögel des Offenlandes nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde das Büro für Landschaftsplanung und Naturschutz, Dr. Schuler mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Die Ergebnisse des im Herbst 2023 abgeschlossenen Gutachtens werden in Kapitel 7 zusammengefasst.

Es wurden Brutvögel, Falter sowie Reptilien untersucht. Durch die geplante Anlage werden zwei Brutreviere der Feldlerche zerstört.

5.2 Belange der Schutzgüter „Fläche und Boden“

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Altlastenflächen bekannt noch werden Altlastenflächen außerhalb des Geltungsbereichs durch die Planung berührt.

Das Planungsgebiet befindet sich im Naturraum der Schwäbisch-Fränkischen Waldberge. Der geologische Untergrund besteht aus der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Die sich darauf ausgebildeten Bodentypen setzen sich zum einen aus Ranker zum anderen aus Braunerde-Ranker aus Sandstein der Engelhofen Platte (K85) zusammen. Die Bodenart im Planungsgebiet ist Lehm im Wechsel mit Lehm über Ton. Einen speziellen Standort für die Vegetation bietet der Boden des Planungsgebietes nicht.

Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden in Wiesenflächen umgewandelt. Eine Beweidung ist möglich.

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Somit bleiben die Bodenfunktionen und der Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen weitestgehend erhalten. Die Extensivierung der Fläche

führt zu verminderten Stoffeinträgen (Dünger, Pestizide, Pflanzenschutzmittel) in den Boden. Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Boden ist daher als unerheblich einzustufen. Ein Rückbau der Anlage kann rückstandslos erfolgen. Erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Fläche sind somit nicht zu erwarten.

5.3 Belange des Schutzguts „Wasser“

Geologisch befindet sich das Gebiet in der Grabfeld-Formation (Gipskeuer). Dieser wird als Grundwasserleiter und Grundwassergeringleiter mit einer mäßigen Durchlässigkeit angegeben. Oberflächengewässer befinden sich im Geltungsbereich nicht. Im Südosten befindet sich ein Graben, der in den Hafelbach mündet.

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete liegen weder innerhalb des Plangebiet noch werden Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete außerhalb des Geltungsbereichs durch die Planung tangiert.

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche und damit zu keiner nennenswerten Versiegelung auf der Fläche. Die landwirtschaftlichen Flächen werden in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Das Regenwasser kann weiterhin auf der Fläche versickern. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

5.4 Belange des Schutzguts „Luft / Klima“

Das Plangebiet befindet sich südöstlich des Teilortes Waldbuch in der Gemeinde Frankenhart und umfasst eine Fläche von ca. 5,2 ha. Die Flächen werden als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt. Im Norden grenzt ein Aussiedlerhof mit Gebäuden und versiegelten Flächen an. Das Gelände ist überwiegend eben. Nach Süden fällt das Gelände außerhalb des Geltungsbereiches Richtung Hafelbach ab.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden in Wiesenflächen mit Solarmodulen umgewandelt. Durch die geplante Photovoltaikanlage kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft/Klima.

5.5 Belange des Schutzguts „Landschaft“

Der Geltungsbereich befindet sich südöstlich des Teilortes Waldbuch. Im Norden grenzt direkt ein Aussiedlerhof an. Die Flächen werden momentan intensiv als Ackerflächen genutzt. Weitere Ackerflächen schließen sich an. Der Bereich ist von der Kreisstraße K 2665, der Gemeindeverbindungsstraße nach Banzenweiler sowie von Waldbuch aus einsehbar.

Durch die geplante großflächige Photovoltaikanlage verändert sich das Landschaftsbild. Die Fläche ist gut einsehbar. Es werden keine Verbindungswege für die Naherholung beeinträchtigt. Die Erholungsfunktion der umliegenden Bereiche wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Die Photovoltaikfläche wird zur freien Landschaft mit verschiedenen Maßnahmen und Pflanzgeboten eingegrünt, um die Störungen für das Landschaftsbild abzumildern. Die Anlage soll mit einer Heckenpflanzung Richtung Westen sowie nach Norden entlang der Gemeindeverbindungsstraße eingegrünt werden. Die

Randflächen im Süden sowie Osten werden durch eine Buntbrache begrünt. Diese Buntbrachen dienen gleichzeitig als CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen.

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes noch werden Landschaftsschutzgebiete außerhalb des Geltungsbereiches durch die Planung tangiert.

5.6 Belange der „Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern“

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen). Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden. Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

5.7 Belange der Schutzgüter „Natura 2000-Gebiete, Schutzgüter“

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete / -güter noch werden Schutzgebiete / -güter außerhalb des Geltungsbereichs durch die Planung tangiert.

5.8 Belange des Schutzguts „Mensch“

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Frankenhardt südwestlich des Teilortes Waldbuch. Der Bereich grenzt direkt an den dort befindlichen Aussiedlerhof an. Im Norden verläuft auch die Gemeindeverbindungsstraße von Waldbuch Richtung Banzenweiler. Die Fläche wird als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt. Südlich befinden sich zwei Schuppen. Diese werden von der Gemeindeverbindungsstraße aus angebunden. Erholungseinrichtungen befinden sich keine innerhalb sowie angrenzend an den Geltungsbereich.

Mit dem Bau der Anlage wird das Landschaftsbild verändert. Mittels der Festsetzung von Maßnahmen zur Anlageneingrünung auf der Ebene des Bebauungsplanes können die Auswirkungen abgemildert werden.

Im Plangebiet selbst befinden sich keine Erholungseinrichtungen, noch werden Erholungseinrichtungen außerhalb der Geltungsbereiche durch die Planung tangiert. Die Anbindung an die vorhandenen Schuppengebäude erfolgt nun von Osten. Ein neu geschaffener Feldweg verläuft am südlichen Rand der Freiflächenphotovoltaikanlage. Der westliche Feldweg bleibt weiterhin bestehen und kann unbeeinträchtigt genutzt werden. Ferner sind durch die vorliegende Planung keine Immissionen zu erwarten, welche die Umgebung negativ beeinträchtigen könnten.

5.9 Belange der Schutzgüter „Kultur- und sonstige Sachgüter“

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich das Bodendenkmal „Grabhügel“ aus unbestimmt vorgeschichtlicher Zeit.

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Somit bleiben die Bodenfunktionen und der Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen weitestgehend erhalten. Damit ist davon auszugehen, dass das vorhandene Bodendenkmal nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Teil B – Umweltbericht

Anlage nach §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zur Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaikanlage Meier“, Nr. J-2023-4F.

Der Umweltbericht wurde vom Fachbereich Kreisplanung des Landratsamts Schwäbisch Hall erstellt und ist als separates Dokument mit Datum vom 17.03.2025 beigefügt.

Teil C – Zusammenfassende Erklärung

- Nach Abschluss des Verfahrens -

Aufgestellt:

Stadt Crailsheim

Ressort Stadtentwicklung

Sachgebiet Stadtplanung

Crailsheim, den 27.11.2025

.....
Daniel Orsinger M. Sc.